

Satzung des Schulverbandes Osdorf/Felm/Noer über die Benutzung und Gebührenerhebung für das Ganztagsangebot an der Grundschule Osdorf mit Außenstelle Felm

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), der §§ 47 und 6 Abs. 5 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der Fassung vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 896), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69), und Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Bst. e VERORDNUNG (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz i. d. F. vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung Osdorf/Felm/Noer vom 27.06.2019 folgende Satzung erlassen:

Präambel:

In der Absicht, die Satzung für das Ganztagsangebot für jeden Bürger verständlich lesbar zu verfassen, wird auf die Nennung der Anredeformen Femininum, Maskulinum und Divers verzichtet. Die gewählte Anredeform bezieht ausdrücklich alle Geschlechter mit ein.

Da es unterschiedliche Regelungen an den beiden Schulstandorten gibt, wurde die Satzung zur besseren Übersicht in Abschnitte unterteilt.

I. Abschnitt

Für die Geltungsbereiche der Offenen Ganztagschule des Schulverbandes Osdorf/Felm/Noer

§ 1

Allgemeines

1. Der Schulverband Osdorf/Felm/Noer (nachfolgend Schulverband) ist Träger der Grundschule Osdorf mit Außenstelle Felm.
2. Der Schulverband unterhält in geeigneten Räumen der Grundschule Osdorf, Zur Schule 8, 24251 Osdorf und der Grundschule Felm, Dorfstraße 56, 24224 Felm, ein Ganztagsangebot im Rahmen der offenen Ganztagschule. Für den Standort Osdorf hat der Schulverband einen Kooperationsvertrag mit dem Elternverein Betreute Grundschule Osdorf e. V. (nachfolgend weiterer Träger) für die Betreuungsangebote abgeschlossen, mit dem die Trägerschaft auf diesen übergeht. Für den Standort Felm hat der Schulverband eine Kooperation. Die Kooperationsverträge sind als Anlage dieser Satzung beigelegt.
3. Das Ganztagsangebot richtet sich an die Schüler, die in der Grundschule Osdorf oder Felm beschult werden.
4. Die „Offene Ganztagschule“ bietet eine Ergänzung zum planmäßigen Unterricht. Die Teilnahme an dem Ganztagsangebot ist freiwillig.

§ 2 Betreuungsumfang und -angebot

1. Die Betreuung findet an Schultagen jeweils von 7.00 Uhr in Osdorf und von 7.30 Uhr in Felm bis zum Beginn der verlässlichen Grundschule und im Anschluss an die verlässliche Grundschule bis um 15.00 Uhr statt. An Sonn- und Feiertagen, Samstagen sowie während der Schulferien/beweglichen Ferientage findet keine Betreuung statt. Das Ganztagsangebot kann geschlossen werden:
 - a. an jährlich bis zu maximal 2 Tagen für besondere Veranstaltungen, wie z. B. Ausflüge
 - b. auf Anordnungen des Gesundheitsamtes
 - c. bei unvermeidbaren Bauarbeiten bzw. unvorhersehbaren Schadensfällen
 - d. bei unüberbrückbaren Personalengpässen
2. Im Rahmen des Ganztagsangebotes werden pädagogisch sinnvolle, den Unterricht ergänzende und unterstützende Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebote angeboten. Die Kinder haben Gelegenheit, diese Zeit u. a. für sich zum selbstbestimmten Handeln zu nutzen. Über die konkreten Inhalte der Betreuung entscheidet die Betreuungskraft unter Berücksichtigung der örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten an/in der Schule und in enger vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Schulverband, der Schulleitung und den Erziehungsberechtigten. Unterricht ist nicht Gegenstand des Angebotes.
3. Der notwendige Personal- und Sachbedarf wird in Osdorf durch den weiteren Träger gestellt. In Felm werden der notwendige Personalbedarf durch den Kooperationspartner sowie der benötigte Sachbedarf durch den Schulverband gestellt.
4. Die Schulleitung ist dem Personal gegenüber, das im Rahmen des Ganztagsangebotes beschäftigt ist, im Sinne der fachlichen Gesamtverantwortung weisungsberechtigt.

§ 3 Anmeldung und Aufnahme

1. Verbindliche Anmeldungen für das Ganztagsangebot an der Grundschule Osdorf sind über die Grundschule Osdorf oder direkt an den weiteren Träger zu richten.
2. Verbindliche Anmeldungen für das Ganztagsangebot an der Grundschule Felm sind über die Grundschule Felm oder direkt beim Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf, abzugeben.
 - a. Die Anmeldung ist jeweils zum 01. oder 15. eines jeden Monats möglich.
 - b. Sie sollte grundsätzlich zusammen mit der Anmeldung zur erstmaligen Einschulung des Kindes an der Grundschule im Zeitraum September/Oktober des Vorjahres der Betreuung erfolgen. Eine verbindliche Zu- / Absage von Seiten des Schulverbandes erfolgt zum 01.03. des Einschulungsjahres.
 - c. Anmeldungen während der Grundschulzeit erfolgen grundsätzlich 3 Monate vor dem gewünschten Betreuungsbeginn. Eine verbindliche Zu- / Absage von Seiten des Schulverbandes erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Anmeldung beim Schulverband.
 - d. Die Anmeldung hat schriftlich durch den oder die Erziehungsberechtigte(n) zu erfolgen.
 - e. Die Schüler können nicht gegen ihren ausdrücklichen Wunsch zur Teilnahme gezwungen werden.
 - f. Über die Aufnahme entscheidet der Schulverband in Abstimmung mit der Schulleitung.
 - g. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4 Weisungsbefugnis

1. Während der Betreuungszeiten unterliegen die anwesenden Schüler der Beaufsichtigung der Betreuungskraft. Zum Zwecke der Unfallverhütung ist sie den Schülern gegenüber weisungsbefugt.
2. Schüler, die den Betrieb der Einrichtung stören, können vom Besuch des Ganztagsangebotes ausgeschlossen werden. In diesem Fall benachrichtigt die Betreuungskraft die Erziehungsberechtigten.
3. Schüler, die aus Krankheitsgründen nicht am Schulunterricht teilnehmen, dürfen nicht an den Angeboten teilnehmen.

§ 5 Essensausgabe

Im Rahmen des offenen Ganztagsangebotes wird ein Mittagessen angeboten. Dieses wird gesondert über den jeweiligen Anbieter in Rechnung gestellt.

II. Abschnitt

Für den Geltungsbereich Ganztagsangebot an der Grundschule Osdorf

§ 6 Pflichten des weiteren Trägers

Der weitere Träger ist für die Finanzierung des Betreuungsangebotes, Elternbeiträge etc. am Standort Osdorf zuständig.

III. Abschnitt

Für den Geltungsbereich Ganztagsangebot an der Grundschule Felm

§ 7 Gegenstand, Fälligkeit, Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

1. Die Inanspruchnahme des Ganztagsangebotes ist gebührenpflichtig.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühr entsteht mit der Aufnahme des Schülers an dem Ganztagsangebot und erlischt mit seinem Austritt.
3. Die Kosten für den Besuch des Ganztagsangebotes werden jeweils zum Beginn des laufenden Monats fällig. Sie sind monatlich im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats an den Schulverband zu entrichten.
4. Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate/Jahr fällig.
5. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch dann, wenn die Angebote unregelmäßig in Anspruch genommen werden.
6. Die Abmeldung kann grundsätzlich nur zum 31.01. oder zum 31.07. eines jeden Schuljahres erfolgen. Sie hat schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten durch die/den Erziehungsberechtigten an das Amt Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1 in 24214 Gettorf, zu erfolgen.

7. Es bedarf keiner Kündigung zum Ende der regulären, vierjährigen Grundschulzeit. Hier enden die Betreuung sowie die Gebührenpflicht zum 31.07. des Schuljahres von Amts wegen.
8. Eine Abmeldung in den letzten 3 Betreuungsmonaten eines Schuljahres ist grundsätzlich nicht möglich, ausgenommen hiervon sind Ummeldungen.

§ 8 Festsetzung der Gebühren

Die Benutzungsgebühren werden durch einen Festsetzungsbescheid des Amtes Dänischer Wohld erhoben.

§ 9 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig sind die zur Leistung des Unterhalts des Kindes Verpflichteten als Gesamtschuldner.

§ 10 Höhe der Gebühr

1. Zur teilweisen Deckung der Angebote des Ganztagsangebotes werden Benutzungsgebühren erhoben.
2. Sie betragen für die Inanspruchnahme gem. § 2 der Satzung: 55,00 € / Monat
3. Geschwisterkinder werden aufgrund der Sozialstaffelregelung des Kreises Rendsburg-Eckernförde ermäßigt.

§ 11 Sozialstaffel

1. Auf Antrag kann die Benutzungsgebühr auf der Grundlage der Sozialstaffelregelung des Kreises Rendsburg-Eckernförde ermäßigt werden.
2. Anträge auf Einstufung in die Sozialstaffel sind an die Amtsverwaltung Dänischer Wohld, Karl-Kolbe-Platz 1, Gettorf, zu richten. Diese nimmt die Berechnung vor und entscheidet auf der Grundlage der Richtlinie des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnehmerbeiträgen oder Gebühren für den Besuch in Kindertageseinrichtungen (Sozialstaffelregelung) gem. § 25 Abs. 3 KiTaG über den Antrag. Die jeweils gültige Richtlinie ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Ferienbetreuung

Eine Betreuung während der Ferienzeiten und der unterrichtsfreien Tage erfolgt nicht.

§ 13 Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Benutzungsgebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung personenbezogener Daten sowie die Ermittlung von Daten über den Empfang und die Höhe von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern sowie die Ermittlung der Höhe des Einkommens im Sinne des § 8 dieser Satzung gemäß Art. 6 Abs. 1 Bst. e VERORDNUNG (EU) 2016/679 (Da-

tenschutzgrundverordnung – DSGVO) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz bei folgenden kommunalen Ämtern:

- a) Bürgerbüro und
- b) anderen Behörden

zulässig.

Soweit zur Festsetzung und Veranlagung zu Gebühren nach dieser Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch bei weiteren Behörden vorhandene personenbezogene Daten erhoben werden.

Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

2. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung über Abs. 1 hinaus erforderlich ist, darf der Schulträger oder eine von ihm beauftragte Stelle ebenfalls die notwendigen personenbezogenen Daten der Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten gemäß Art. 6 Abs. 1 Bst. e VERORDNUNG (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz erheben, verarbeiten und nutzen.

IV. Abschnitt

Schlussvorschrift für das Ganztagsangebot des Schulverbandes Osdorf/Felm/Noer

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Gettorf, den 02.07.2019

gez. Peter Hammerich
Schulverbandsvorsteher

Kooperationsvereinbarung

zwischen

1. dem Schulverband Osdorf/Felm/Noer, vertreten durch Peter Hammerich, Schulverbandsvorsteher, Karl-Kolbe-Platz 1, 24214 Gettorf,

- im Folgenden: Schulträger –

und

2. dem Elternverein Betreute Grundschule Osdorf e.V., vertreten durch Björn Sülter, 1. Vorsitzender, Zur Schule 8, 24251 Osdorf

- im Folgenden: weiterer Träger –

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Übertragung der Trägerschaft für die Ganztags- und Betreuungsangebote in der Grundschule Osdorf des Schulstandortes Osdorf durch den Schulträger auf den weiteren Träger sowie die Durchführung von Ganztags- und Betreuungsangeboten durch eigenes Personal des weiteren Trägers.
- (2) Der weitere Träger führt die nachfolgend aufgeführten Betreuungsangebote durch:
(s. Anlage Durchführungskonzept der Offenen Ganztagschule der Grundschule Osdorf/Felm/Noer)
- (3) Das Betreuungsangebot beträgt 20 Stunden pro Woche im Schulhalbjahr. (Montag bis Freitag: Frühbetreuung von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr, Nachmittagsbetreuung von 12:00 Uhr bis 15:00 Uhr)

§ 2

Zeitliche Lage der Betreuungsleistungen

- (1) Der weitere Träger wird dem Schulträger zu Händen der Schulleitung der Grundschule Osdorf spätestens vier Wochen vor Beginn eines Schulhalbjahres einen Vorschlag für die Durchführung der Betreuungsleistungen einschließlich der zeitlichen Lage des jeweiligen Betreuungsangebotes unterbreiten und dem in dem jeweiligen Betreuungsangebot eingesetzten Mitarbeiter sowie die weiteren, ersatzweise in dem Betreuungsangebot einzusetzenden Mitarbeiter namentlich benennen.
- (2) Widerspricht der Schulträger nicht innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Vorschlages dem vom weiteren Träger unterbreiteten Vorschlag gilt der Vorschlag als vereinbart. Erfolgt ein Widerspruch, werden die Parteien den Vorschlag des weiteren Trägers mit dem Willen zur Einigung vereinbaren. Kommt eine Einigung über Teile des Vorschlages nicht zustande, reduziert sich das Volumen der geschuldeten Betreuungsleistungen nach § 1 Abs. (2) entsprechend dem zeitlichen Anteil derjenigen Betreuungsleistungen, für die eine Einigung nicht erzielt werden konnte.

§ 3

Eingesetztes Personal

- (1) Der weitere Träger ist für die Auswahl des für die Betreuungsleistungen eingesetzten Personals verantwortlich. Er stellt sicher, dass nur für die jeweilige Betreuungsleistung fachlich geeignetes Personal eingesetzt wird. Zu diesem Zweck hat er das einzusetzende Personal in dem Vorschlag nach § 2 Abs. (1) namentlich zu benennen und dem Schulträger im Zweifelsfall die Qualifikation des Personals nachzuweisen. Entsprechendes gilt für das Ersatzpersonal.
- (2) Der weitere Träger darf nur Personal einsetzen, für das ihm ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorliegt und das er gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorher belehrt hat. Auf Verlangen ist dem Schulträger das erweiterte Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (3) Verlangt der Schulträger aus dringenden sachlichen Gründen den Abzug von vom weiteren Träger bei Erbringung des Betreuungsangebotes eingesetzten

Personen, hat der weitere Träger den Einsatz dieser Personen zukünftig zu unterlassen. Dies gilt insbesondere beim Vorliegen von Gründen, die bei im Schuldienst Beschäftigten zur fristlosen Kündigung oder zur Entfernung aus dem Dienst berechtigen würden.

§ 4

Finanzierung

Der Schulträger übernimmt die Beantragung eventueller Förderleistungen, insbesondere von Förderleistungen des Landes Schleswig-Holstein und leitet die beantragten Gelder an den weiteren Träger weiter. Der Restbetrag ist durch den weiteren Träger durch Mitglieds- und Betreuungsbeiträge, Geld- und Sachspenden sowie sonstigen Zuwendungen zu finanzieren.

§ 5

Weisungsrechte des Schulträgers

- (1) Der Schulträger wird fachbezogene Weisungen ausschließlich dem vom weiteren Träger benannten Projektverantwortlichen gegenüber erteilen. Sofern die Weisungen berechtigt sind, verpflichtet sich der weitere Träger, die Weisungen gegenüber dem von ihm eingesetzten Personal umzusetzen.
- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Weisungsrecht des Schulleiters nach § 33 Abs. 3 Satz 1 SchulG hinsichtlich des vom weiteren Träger eingesetzten Personals unberührt bleibt. Das Weisungsrecht erstreckt sich ausschließlich auf die Einhaltung der Schulordnung betreffende Weisungen.

§ 6

Laufzeit des Vertrages, Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt am 01.08.2019 und gilt für unbestimmte Zeit.
- (2) Der Vertrag ist für jede Vertragspartei mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Schulhalbjahres kündbar.

- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn der weitere Träger sich trotz Mahnung weigert, ein von ihm eingesetzten Mitarbeiter aus der Betreuungsleistung abzurufen, obwohl der Schulträger dies berechtigterweise, insbesondere aus Gründen, die im Schuldienst zur fristlosen Kündigung oder zur Entfernung aus dem Dienst berechtigen würden, verlangt hat.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Vor dem erstmaligen Einsatz einer Betreuungsperson hat der weitere Träger für die einzusetzende Betreuungsperson ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorzulegen. Der Einsatz darf erst nach Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses erfolgen. Die Kosten des Führungszeugnisses trägt der Schulträger nicht.
- (2) Der weitere Träger ist verpflichtet, das von ihm eingesetzte Betreuungspersonal vor dem erstmaligen Einsatz nach § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu belehren.
- (3) Der weitere Träger hat für die Einhaltung der im Hinblick auf die durchzuführenden Ganztags- und Betreuungsangebote geltenden unfallversicherungsrechtlichen Vorgaben Sorge zu tragen.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieses Kooperationsvertrages einschließlich seiner einvernehmlichen Aufhebung oder Kündigung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf seinerseits der Schriftform.
- (5) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (6) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige und mit den Bestimmungen dieses Vertrages in Übereinstimmung stehende Regelung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlich verfolgten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Osdorf, den 28.03.2019

.....
Peter Hammerich
- Schulverbandsvorsteher -

.....
Björn Sülter
Elternverein (weiterer Träger)

Kooperationsvereinbarung
(Zusatz zur Vertragsübernahme)

zwischen

1. dem Schulverband Osdorf/Felm/Noer, vertreten durch Peter Hammerich, Schulverbandsvorsteher, Karl-Kolbe-Platz 1 ,24214 Gettorf

- im Folgenden: Schulträger –

und

2. der Wohnen, Leben und Arbeit gGmbH, vertreten durch Silke Knippschild, Geschäftsführerin, Kieler Chaussee 24, 24214 Gettorf

- im Folgenden: Kooperationspartner –

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung von Betreuungsangeboten in der Grundschule Felm des Schulstandortes Felm durch eigenes Personal des Kooperationspartners.
- (2) Der Kooperationspartner führt die nachfolgend aufgeführten Betreuungsangebote durch:

(s. Anlage Durchführungskonzept der Offenen Ganztagschule der Grundschule Osdorf/Felm/Noer)
- (3) Das Betreuungsangebot beträgt 17,5 Stunden pro Woche im Schulhalbjahr.
(Montag bis Freitag: Nachmittagsbetreuung von 11.30 Uhr bis 15:00 Uhr)
- (4) Die Trägerschaft des Schulträgers für das Ganztags- und Betreuungsangebot insgesamt bleibt unberührt.

§ 2

Zeitliche Lage der Betreuungsleistungen

- (1) Der Kooperationspartner wird dem Schulträger zu Händen der Schulleitung der Grundschule Osdorf spätestens vier Wochen vor Beginn eines Schulhalbjahres einen Vorschlag für die Durchführung der Betreuungsleistungen einschließlich der zeitlichen Lage des jeweiligen Betreuungsangebotes unterbreiten und dem in dem jeweiligen Betreuungsangebot eingesetzten Mitarbeiter sowie die weiteren, ersatzweise in dem Betreuungsangebot einzusetzenden Mitarbeiter namentlich benennen.
- (2) Widerspricht der Schulträger nicht innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Vorschlages dem vom Kooperationspartner unterbreiteten Vorschlag gilt der Vorschlag als vereinbart. Erfolgt ein Widerspruch, werden die Parteien den Vorschlag des Kooperationspartners mit dem Willen zur Einigung vereinbaren. Kommt eine Einigung über Teile des Vorschlages nicht zustande, reduziert sich das Volumen der geschuldeten Betreuungsleistungen nach § 1 Abs. (2) entsprechend dem zeitlichen Anteil derjenigen Betreuungsleistungen, für die eine Einigung nicht erzielt werden konnte.

§ 3

Eingesetztes Personal

- (1) Der Kooperationspartner ist für die Auswahl des für die Betreuungsleistungen eingesetzten Personals verantwortlich. Er stellt sicher, dass nur für die jeweilige Betreuungsleistung fachlich geeignetes Personal eingesetzt wird. Zu diesem Zweck hat er das einzusetzende Personal in dem Vorschlag nach § 2 Abs. (1) namentlich zu benennen und dem Schulträger im Zweifelsfall die Qualifikation des Personals nachzuweisen. Entsprechendes gilt für das Ersatzpersonal.
- (2) Der Kooperationspartner darf nur Personal einsetzen, für das ihm ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorliegt und das er gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorher belehrt hat. Der Kooperationspartner beschäftigt insbesondere keine Personen im Sinne des § 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII, die wegen einer in § 72 a S.1 SGB VIII aufgeführten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind. Die Kosten des Führungszeugnisses trägt der Schulträger nicht.

- (3) Verlangt der Schulträger aus dringenden sachlichen Gründen den Abzug von vom Kooperationspartner bei Erbringung des Betreuungsangebotes eingesetzten Personen, hat der Kooperationspartner den Einsatz dieser Personen zukünftig zu unterlassen. Dies gilt insbesondere beim Vorliegen von Gründen, die bei im Schuldienst Beschäftigten zur fristlosen Kündigung oder zur Entfernung aus dem Dienst berechtigen würden.
- (4) Setzt der Kooperationspartner zur Erbringung der von ihm nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer ein, ist er verpflichtet, diesen Arbeitnehmern den Mindestlohn nach § 5 Abs. 1 des Mindestlohngesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 13.11.2013 in der jeweiligen Fassung zu zahlen. Verletzt der Kooperationspartner diese Verpflichtung, reduziert sich die nach § 7 des Vertrages vom 01.08.2011 (s. Anlage) geschuldete Vergütung um den Betrag, der der Zuwendung des Landes Schleswig-Holstein nach der Richtlinie Ganztage und Betreuung für die von dem Kooperationspartner erbrachten Leistungen entspricht. Eine etwa erfolgte Überzahlung ist von dem Kooperationspartner unverzüglich an den Schulträger zurückzuzahlen.

§ 5

Weisungsrechte des Schulträgers

- (1) Der Schulträger wird fachbezogene Weisungen ausschließlich dem vom Kooperationspartner benannten Projektverantwortlichen gegenüber erteilen. Sofern die Weisungen berechtigt sind, verpflichtet sich der Kooperationspartner, die Weisungen gegenüber dem von ihm eingesetzten Personal umzusetzen.
- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Weisungsrecht des Schulleiters nach § 33 Abs. 3 Satz 1 SchulG hinsichtlich vom Kooperationspartner eingesetzten Personals unberührt bleibt. Das Weisungsrecht erstreckt sich ausschließlich auf die Einhaltung der Schulordnung betreffende Weisungen.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Der Kooperationspartner hat für die Einhaltung der im Hinblick auf die durchzuführenden Ganztags- und Betreuungsangebote geltenden unfallversicherungsrechtlichen Vorgaben Sorge zu tragen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Kooperationsvertrages einschließlich seiner einvernehmlichen Aufhebung oder Kündigung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf seinerseits der Schriftform.
- (3) Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige und mit den Bestimmungen dieses Vertrages in Übereinstimmung stehende Regelung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlich verfolgten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Osdorf, den 28.03.2019

.....
Peter Hammerich
- Schulverbandsvorsteher -

.....
Silke Knippschild
- Geschäftsführerin -